

Teilnahmebedingungen:



FREIRAUM
KLETTERWALD
FREISCHÜTZ

1. Die Freiraum Erlebnis Schwerte GmbH, im Folgenden FESG oder Betreiber, ist ein Anbieter von naturverbundenen Outdoorsport und macht darauf aufmerksam, dass mit der Nutzung der Einrichtung „Kletterwald Freischütz“ Risiken und Gefahren verbunden sind, die mit den der FESG obliegenden Sicherheitsvorkehrungen und -obligenschaften minimiert werden, jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden können. Es ist daher im Interesse der Gäste, sich genauestens über die Sicherheitsregeln, den Umgang mit der Sicherheitsausrüstung und die zu kletternden Parcours im Vorfeld zu informieren und diese zu befolgen.
2. Alle Teilnehmenden müssen diese Teilnahmebedingungen (TNB) vor Betreten des Kletterwaldes lesen. Im Fall von Minderjährigen müssen die TNB von einer erziehungsberechtigten Person gelesen und mit der/dem minderjährigen Teilnehmernden besprochen werden, bevor diese/dieser den Kletterwald nutzen darf. Spätestens mit der Nutzung des Kletterwaldes werden die TNB als anerkannt eingestuft und die Voraussetzungen bezüglich Alter, Gesundheitszustand und körperlicher Eignung als gegeben angenommen.
3. Der Kletterwald ist für alle Gäste ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit einem Gewicht von 25 bis zu 120 KG geöffnet, die nicht an einer Krankheit oder psychischen Beeinträchtigung leiden, welche beim Begehen des Parks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ein Ausschlusskriterium für die Begehung sind, können z.B. sein: frische Operationen, Epilepsie, Herzkrankheiten, Schwangerschaft o.ä. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass hier keine vollständige Liste erarbeitet werden kann. Im Zweifel empfehlen wir eine ärztliche Abklärung. Kinder bis zum 8. Geburtstag müssen während des Kletterns von einer volljährigen Person im Parcours begleitet werden (Ausnahme sind betreute Gruppenprogramme), die ausgewiesenen Eintrittsbeschränkungen müssen eingehalten werden. Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen sind nicht berechtigt, den Kletterwald zu begehen. Sollte ein alkoholisiert oder bewusstseinsveränderter Zustand während des Kletterns bemerkt werden, wird der Gast ohne Verzögerung abgeseilt und muss den Park verlassen. Es erfolgt keine Rückvergütung.
4. Beim Klettern dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für sich selber oder für andere darstellen (Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.).
5. Vor dem Begehen des Kletterparks müssen alle Teilnehmenden an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers und seines Personals sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen übernimmt die FESG keine Haftung für die damit verbundenen Schäden. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich nicht.
6. Die ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Gurt, Sicherungsleine, Saferoller) muss nach Anweisung des Betreibers benutzt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar, darf während des Kletterns nicht abgelegt werden und muss drei Stunden nach Aushändigung wieder zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der 3 Stunden Kletterzeit wird ein Aufpreis für jede weitere angefangene halbe Stunde pro Person berechnet. Bei Verunreinigung der Ausrüstung durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Kunde mit 15 € für die Reinigung. Der Gurt wird durch das Personal des „Kletterwald Freischütz“ für den Gast angepasst. Sollte er sich während des Kletterns lockern oder zu eng sein, bitte beim Personal melden.
7. Die Sicherungsleine (Lanyard) verbindet den Gurt mit dem Saferoller. Die Länge richtet sich nach der Größe der kletternden Person und wird ausschließlich vom Personal des „Kletterwald Freischütz“ eingestellt. Sollte während des Kletterns eine Veränderung der Länge des Lanyard festgestellt werden oder eine Verunsicherung auftreten, ob die Länge noch korrekt ist, muss diese unbedingt durch das Personal des „Kletterwald Freischütz“ kontrolliert werden. Unser Personal trägt rote Jacken mit Logo und dunkle Hosen. Auf dem Boden wird bitte unverzüglich das Personal aufgesucht. Im Parcours wird bitte „Trainer“ gerufen.
8. Der Saferoller stellt die Verbindung der Persönlichen Sicherheitsausrüstung (PSA) zu den sicherheitsrelevanten Teilen des Parcours dar. Er muss wie in der Einweisung demonstriert benutzt werden. Vor Einstieg in die Parcours muss der Saferoller in der korrekten Laufrichtung auf das Sicherheitsstahlseil aufgeführt werden. Alle teilnehmenden dürfen nur gesichert in die Parcours einsteigen. Im Zweifelsfall ist das Personal der FESG herbeizurufen. Beim Aufstieg muss der Saferoller über die Sharks genannten Fallschutzvorrichtungen geführt werden. Der Saferoller ist dabei in oder über Kopfhöhe zu führen. Bei Benutzung der Seilbahnen muss vor Abfahrt sichergestellt sein, dass sich der Saferoller frei im Seilbahnseil befindet, das Seilbahnseil frei ist und sich niemand auf der Landefläche befindet. Am Ende der Seilbahn ist der Saferoller auszuhängen und über der Schulter hängend zu transportieren. Nicht fallen lassen!
9. Jedes Element darf von max. einer Person gleichzeitig begangen werden. Auf den Plattformen dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Es darf sich wegen Verletzungsgefahr nicht am Stahlseil, Saferoller oder Karabiner festgehalten werden. Beim freihändigen Begehen eines Elementes ist das Lanyard der PSA vor der Brust und zwischen den Armen zu führen. Unsachgemäßer Gebrauch und/oder Verstoß gegen diese Sicherheitsregeln führen zu einem Erlöschen der Haftungsansprüche gegenüber dem Veranstalter.
10. Die Nutzung von Seilbahnen wird in der Einweisung durch das Personal erklärt und von jedem Gast geübt. Die Seilbahnen der Einweisungsparcours sind kürzer, niedriger und langsamer als die Seilbahnen in den übrigen Parcours. Es muss sich genau an die Anweisungen aus der Einweisung gehalten werden, gebremst wird mit beiden Füßen (egal ob rückwärts oder vorwärts). Ein Drehen während der Seilbahnfahrt ist möglich. Während der Fahrt darf sich nicht am Lanyard hochgezogen und die Füße nicht angezogen werden.
11. Der „K2“ genannte extra Parcours ist erst nach einer zusätzlichen Einweisung durch das Personal von Gästen ab 8 Jahren und nur unter Beobachtung durch das Personal zu benutzen.
12. Der „Himalaya“ genannte Parcours ist der mit Abstand schwierigste Parcours. Vor Einstieg muss der Parcours vom Boden aus besichtigt werden. Eigene positive Einschätzung der körperlichen Fähigkeiten ist Voraussetzung für den Einstieg. Ein Begehen des Parcours kann dem Gast verweigert werden.
13. Die bei den einzelnen Parcours angegebenen Mindestalter sind mit unserer Haftpflichtversicherung abgestimmte Angaben, die sich aus Einschätzung und Erfahrung durchschnittlicher Kletter*innen ergeben. Diese Angaben können geändert werden. Entscheidend ist das aktuelle Schild am Eingang des Parcours. Das Überschreiten des Mindestalters ist keine Garantie für eine sichere oder erfolgreiche Klettertour. Individuelle Fähigkeiten müssen vom Gast selbst eingeschätzt werden. Wir empfehlen daher, die Parcours in der im Übersichtsflyer angegebenen Reihenfolge zu klettern. Es besteht kein Recht auf Rückvergütung des Eintrittspreises bei eigenem Unvermögen, alle Parcours zu klettern.
14. Bei von der FESG angebotenen und/oder durchgeführten Veranstaltungen (Team Play, Team Trophy, Nachtklettern, Stirlampenklettern, GPS-Touren, Jungesellenabschiede und Ähnlichem) gilt auch außerhalb des Geländes des „Kletterwald Freischütz“ das Weisungsrecht des Betreibers. Die FESG kann außerhalb des Geländes des „Kletterwald Freischütz“ nicht für Schäden aus Fremdeinwirkung durch Dritte haftbar gemacht werden (Beispiele: Verkehrsunfälle, herabfallende Äste, unvorhersehbare Wetterphänomene, fehlende Wegesicherung, Tiere, Menschen etc.). Die Teilnahme an einer von der FESG durchgeführten Veranstaltung entbindet nicht von der eigenen Fürsorgepflicht und Eigenverantwortung.
15. Die FESG behält sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Benutzungsregeln halten, vom Besuch des Kletterwaldes auszuschließen. Sie ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmenden und wetterbedingt die Teilnahme der Gäste am Park abzusagen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen. Die Rechte der Teilnehmenden, insbesondere nach §314 BGB und 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.
16. Die FESG, ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Betreibers auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregeln.
17. Die FESG behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollten Gäste damit nicht einverstanden sein, muss dies ausdrücklich mitgeteilt werden.
18. Gerichtsstand ist Hagen, NRW, Deutschland. Es gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
19. Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nah kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.

Stand: 02.2025, Freiraum Erlebnis Schwerte GmbH, Hörder Str. 131, 58239 Schwerte, www.freiraum-erlebnis.de

Hiermit erkenne ich die oben stehenden Teilnahmebedingungen für die Benutzung des Kletterwaldes an (Name und Geburtsdatum der kletternden Person eintragen):

Vor- & Zuname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

E-Mail (wenn Newsletter gewünscht): _____

Datum & Unterschrift: _____

(bei unter 18-jährigen: Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten). Mit der Unterschrift bestätigt der/die Erziehungsberechtigte das Einverständnis zur Teilnahme der/s genannten Kindes/Jugendlichen.